

*Betreff:***Planfeststellung für das Vorhaben "Stadtbahnausbau
Braunschweig - Neubau einer Stadtbahnwendeanlage in
Gliesmarode"
Anhörungsverfahren - Stellungnahme Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

18.09.2024

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach
(Anhörung)
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)*Sitzungstermin*01.10.2024
22.10.2024*Status*Ö
Ö**Beschluss:**

„Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig (Anlage) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (AMTA) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Gemäß Hauptsatzung § 6 Nr. 2 lit. e ist der AMTA für die Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren beschlusszuständig.

Anlass

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Planung für das Zielnetz Stadtbahn 2030 einschließlich der dafür notwendigen Zwischenschritte beschlossen (Grundsatzbeschluss, DS 17-039594-01). Die Verwaltung und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) wurden damit beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung der baulichen Umsetzung des Zielnetzes Stadtbahn 2030 durchzuführen.

Am 11.10.2022 hat der AMTA den Umsetzungsbeschluss für den Stadtbahnausbau nach Volkmarode-Nord, bestehend aus der Wendeanlage in Gliesmarode und der Ortsdurchfahrt Volkmarode, beschlossen und die Verwaltung und die BSVG damit beauftragt, die Planfeststellung nach Personenbeförderungsgesetz für dieses Teilprojekt vorzubereiten (DS 22-19610).

Die BSVG hat im Juli 2024 den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau einer Stadtbahnwendeanlage in Gliesmarode bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, gestellt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens erhält die Stadt als betroffene Dritte die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Leuer

Anlage/n:

Stellungnahme Stadt Braunschweig

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde –
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. Straßenplanung und -neubau
Bohlweg 30

Name: Herr Petzke

Zimmer: N 4.12

Telefon: 470-4268

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: (0531 470-4288)

E-Mail: Mirko.Petzke@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

66.23

22. September 2024

Planfeststellung für das Vorhaben „Stadtbahnausbau Braunschweig - Neubau einer Stadtbahnwendeanlage in Gliesmarode“

Anhörungsverfahren, hier: Stellungnahme Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt begrüßt das Vorhaben als Bestandteil des Stadtbahnausbaukonzeptes zur Weiterentwicklung des ÖPNV in der Stadt ausdrücklich. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht; folgende Hinweise sind aber zu berücksichtigen:

Kultur und Denkmalpflege

- Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Auf den § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) wird hingewiesen.

Straßenplanung

Bei der Ausführungsplanung sind die Anforderungen der Barrierefreiheit zu beachten. Insbesondere die DIN 32984 für die Bodenindikatoren. Ein besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit ist bei der Errichtung einer Umlaufsperrung zu richten. Diese muss mindestens den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) entsprechen, eine Abstimmung mit dem Behindertenbeirat Braunschweig e. V. wird dringend empfohlen.

Stadtentwässerung

Im jetzigen zeitlichen Bauablaufkonzept der Stadtbahnwendeanlage Gliesmarode ist ein Zeitfenster von ca. 3 Monaten für die Umsetzung geplanter Kanalbaumaßnahmen erforderlich.

Internet: <http://www.braunschweig.de>



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Neben dem Kanalbauabschnitt der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEIBS) im Kreuzungsbereich von 45 m Länge sind auch die in der Berliner Straße angrenzenden Schmutz- und Regenwasser-Haltungen auf ca. 80 m zu sanieren.

Bei Baumpflanzungen ist zu berücksichtigen, dass keine öffentlichen Entwässerungsanlagen mit tief wurzelnden Gehölzen etc. gepflanzt werden.

Liegenschaften

Innerhalb des geplanten Neubaus der Stadtbahnwendeanlage sollen Teilflächen der im städtischen Eigentum stehenden Flurstücke 11/5, 11/6, 165/8 und 44/7, alle Flur 4 in der Gemarkung Gliesmarode an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) verkauft werden.

Die Stelle Bevölkerungsschutz des Fachbereichs Feuerwehr weist darauf hin, dass sich mehrere Trinkwassernotbrunnen im Umkreis von 1 km der zu verkaufenden Flurstücke befinden. Bei Eingriffen in den Grundwasserleiter (Grundwasserabsenkungen) ist diese Stelle im Vorfeld zu benachrichtigen bzw. zu beteiligen.

Der Fachbereich Umwelt teilt mit, dass auch innerhalb der zu verkaufenden Flurstücke Kampfmittel im Boden nicht gänzlich auszuschließen sind und bei der Umsetzung von Maßnahmen die Lage der Grundstücke innerhalb der Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienrode zu beachten ist.

Das Flurstück 100, Flur 3, Gemarkung Dibbesdorf befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Die erforderliche Ausgleichs- und Ersatzfläche im Zusammenhang mit dem Neubau einer Stadtbahnwendeanlage in einer Größe von insgesamt 255 m² kann der BSVG zur Verfügung gestellt werden. Der Wert der Fläche ist entsprechend zu erstatten. Die Fläche verbleibt weiter im Eigentum der Stadt. Derzeit besteht ein unbefristetes landwirtschaftliches Pachtverhältnis, welches mit einer 6-monatigen Frist zum Pachtende (30.09.) gekündigt werden kann.

Auf dem Flurstück 44/7 verlaufen eine Vielzahl von Hauptversorgungsstrassen sowie eine Hausanschlussstrasse der BS|ENERGY-eigenen regenerativen Fernwärmeversorgung für das Gebiet Gliesmarode/Querum. Die im o. g. Flurstück vorhandenen Fernwärmestrassen mit einer Gesamtlänge von 351 m sind mit einer Dienstbarkeit, bei einem Schutzstreifen von 5 m Gesamtbreite, zu versehen.

Die derzeitigen Stromversorgungsleitungen, die sich in den Teilflächen der Flurstücke 11/5, 11/6, 44/7 und 165/8 befinden, sollen im Zuge der Herstellung der Wendeanlage stillgelegt werden. Für den Ausbau der Stromversorgung ist die Verlegung eines Niederspannungskabels in dem Flurstück 11/7 als zukünftige Gleisquerung vorgesehen. Für diese Gleisquerung ist eine Dienstbarkeit einzutragen; der Schutzstreifen der Dienstbarkeit beträgt 2 m, 1 m links und 1 m rechts der Kabelachse.

Über die zum Verkauf stehenden Teilflächen der Flurstücke 11/5, 11/6, 44/7 und 165/8, Flur 4, Gemarkung Querum verlaufen Leitungen der Gas- und Wasserversorgung. Diese sollen im Zuge des Ausbaus der Wendeanlage umgelegt bzw. getrennt werden. Eine grundbuchliche Sicherung dieser Leitungen ist daher nicht erforderlich.

In den Teilflächen der Flurstücke 11/6 und 44/7 befinden sich derzeit Glasfaserkabel und Fernmeldekabel der BS|ENERGY. Im Flurstück 11/6 wird die Trasse als neue Gleisquerung erneuert. Die Trasse im Flurstück 44/7 verbleibt in der Lage. Für die Trassen ist eine Dienstbarkeit einzutragen. Der Schutzstreifen der Dienstbarkeit soll 2 m, 1 m links und 1 m rechts der Kabelachse, betragen.

Im geplanten Veräußerungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb der Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Dies sollte bei Verkauf durch eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom veranlasst werden.

Umwelt

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Bodenaushub, der bei Erdbewegungsmaßnahmen anfällt, unterliegt grundsätzlich der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe, an die Probennahme und Untersuchung von Bodenmaterial sowie an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind daher die Vorgaben der ErsatzbaustoffV (EBV) zu beachten.

Bodenmaterial, das im Baufeld verwertet werden soll, ist nach dessen Aushub auf Grundlage der EBV zu untersuchen und entsprechend der Anlage 1, Tabelle 3 EBV der zutreffenden Klassen zuzuordnen. Die Verwertung darf ausschließlich unter Berücksichtigung der Anlage 2 EBV und den dort genannten Einbauweisen durchgeführt werden. Nach Anlage 2 EBV ist die Verwertung von Bodenmaterial innerhalb von Wasserschutzbereichen grundsätzlich zulässig.

Die genannten Abfälle sowie alle weiteren Abfälle, die bei Maßnahmen im Planungsbereich anfallen, sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.

Naturschutz

Die Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt umzusetzen. Die Anzahl von etwaig notwendigen Nisthilfen/Ersatzquartieren (CEF-Maßnahmen) sowie die Ausgestaltung der externen Kompensationsmaßnahme (A3) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Gewässerschutz

Die Versickerungsmulden sind mit einem Notüberlauf zu versehen, da die Versickerung bzw. die Ableitung des Grundwassers oberhalb des Stauers u. U. nur eingeschränkt funktioniert.

Grünplanung

Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt die grünordnerischen Belange korrekt dar.

Bodenschutz, Kampfmittel, Stadtklima, Klimaschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Einsatzplanung der Feuerwehr

Die im Planungsprozess entwickelten Punkte wurden aus Sicht der Feuerwehr beachtet, es bestehen keine Bedenken.

Stadtplanung

Gegen die vorgelegte Planung „Stadtbahnausbau Braunschweig Neubau einer Stadtbahnwendeanlage in Gliesmarode“ bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Leuer